

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Neresheim

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3504) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neresheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marienplatz der Stadt Neresheim statt. Der Marienplatz wird im Folgenden als Marktplatz bezeichnet.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn angefangen werden; der Standplatz muss spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (4) Die Stadt Neresheim kann aus besonderem Anlass unter Beachtung des § 19 des Gesetzes über den Ladenschluss die Marktzeiten, den Markttag und den Marktplatz vorübergehend abweichend festsetzen. Dies ist rechtzeitig im Nachrichtenblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de zu veröffentlichen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Neresheim dürfen die in § 67 Gewerbeordnung festgelegten Waren vertrieben werden.

- (2) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen der Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.
- (3) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 4 Zutritt zum Wochenmarkt

Die Stadtverwaltung Neresheim kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach Umständen befristet oder unbefristet, räumlich oder sachlich begrenzt sowie umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Neresheim unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Für den Antrag ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuteilung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Marktteilnehmer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) andere, als vor der Zuteilung des Standplatzes angemeldete Waren angeboten oder verkauft werden.
- (6) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Stand wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

- d) ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Neresheim in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - e) ein Standinhaber das Recht auf seinen Platz anderen widerrechtlich überlässt.
 - f) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder
 - g) nachträgliche Tatsachen eintreten, die eine Versagung oder einen Widerruf rechtfertigen.
- (7) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (8) Die Kündigung eines ständigen Verkaufsstandes hat schriftlich einen Monat zum Quartalsende zu erfolgen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsanhänger, Verkaufsstände und Verkaufswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Stadt stellt im Einzelfall, nach der Reihenfolge der eingehenden Anträge und soweit überhaupt vorhanden, Marktstände zur Verfügung.
- (4) Verkaufseinrichtungen, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren müssen nach Marktende wieder abtransportiert werden und können widrigenfalls auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung und ihrer Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

- (4) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes und der Marktflächen

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Stadt Neresheim übergibt den Marktplatz vor Beginn des Wochenmarktes ordnungsgemäß gereinigt an die Marktverkäufer. Die Räum- und Streudienst übernimmt die Stadt Neresheim.
- (3) Die Standinhaber sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Sie sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen sowie ihren Standplatz vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Stadtverwaltung gereinigt zu übergeben. Der Kehricht darf nicht über die Straßeneinlaufschächte entsorgt werden.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Marktaufsicht und Ausnahmen

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeister der Stadt Neresheim oder einem von ihm dafür Beauftragten ausgeübt.

- (2) Die Marktaufsicht ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten. Den Anordnungen haben alle Marktteilnehmer umgehend Folge zu leisten.
- (3) Wer durch sein Verhalten den Marktverkehr stört oder beeinträchtigt oder dem Zweck des Marktes offensichtlich zuwiderhandelt, kann durch die Marktaufsicht vom Markt ausgeschlossen werden.
- (4) Die Marktaufsicht kann in begründeten Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen.

§ 11 Haftung

- (1) Verkäufer und Besucher benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Verkäufer und Besucher haften gegenüber der Stadt Neresheim für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ihr eigenes Verschulden sowie für ein Verschulden ihrer Beauftragten.
- (3) Die Stadt Neresheim haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit eines Bediensteten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 € kann nach § 142 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Auf- und Abbau nach § 2 Abs. 2 Satz 2,
2. die Gegenstände des Wochenmarktes nach § 3,
3. den Zutritt zum Wochenmarkt gemäß § 4,
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
5. die Übertragung der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Satz 1,
6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
7. die Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen nach § 6,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 1 bis 4,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a),
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 5 Buchstabe b),
11. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 5 Buchstabe c),
12. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 6 Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 6 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
15. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a) bis c),
16. das Folgeleisten der Anordnungen der Marktaufsicht nach § 10 Abs. 2 verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, den 20.06.2022


Thomas Häfele
Bürgermeister